

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 4

Pfarrkirchen, 14.02.2019

Inhalt

	Seite
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 200, Gemarkung und Gemeinde Mitterskirchen, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Mitterskirchen	23
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Biogasanlage der H & L Bioenergie GmbH & Co. KG, Wiesmühle am Türkenbach 64, 84367 Zeilarn	24-25

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 200, Gemarkung und Gemeinde
Mitterskirchen, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Mitterskirchen**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Mitterskirchen hat mit Schreiben vom 27.12.2018 die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 200, Gemarkung und Gemeinde Mitterskirchen für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Mitterskirchen beantragt. Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 60.000 m³.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In der Umgebung sind Feuchtbiotope vorhanden. Durch die Grundwasserentnahme in einer Entfernung von ca. 190 bzw. 220 m sind keine Auswirkungen auf diese Biotope zu erwarten.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

**Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 06.02.2019**

Bründl

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Biogasanlage der H & L Bioenergie GmbH & Co. KG, Wiesmühle am Türkenbach 64, 84367 Zeilarn

Erweiterung der Biogasanlage:

Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW's (Zündstrahlmotor) mit 330 kW_{el} sowie einer Feuerungswärmeleistung von 819 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 946 kW auf 1.765 kW bzw. von 364 kW_{el} auf 694 kW_{el}, Errichtung und Betrieb einer Abgasnachverstromungsanlage, Änderung der Zusammensetzung und Reduzierung der Einsatzstoffe von genehmigten 9.800 t/Jahr bzw. 27 t/Tag auf 9.531 t/Jahr bzw. 26 t/Tag, Errichtung und Betrieb des BHKW-Containers 2 zur Unterbringung des zweiten BHKW's und zweier Lagertanks für das Zündöl, Errichtung und Betrieb zweier Container zur Unterbringung der Abgasnachverstromungsanlage und der Heizverteilung, Tektur bzgl. des bestehenden BHKW-Containers 1 durch Änderung der Abmessungen (genehmigt: 6,06 m Länge x 3,00 m Breite x 2,59 m Höhe; beantragt: 9,00 m Länge x 3,00 m Breite x 2,80 m Höhe) und Lageveränderung (genehmigt: nordöstlich des Fermenters; beantragt: südöstlich des Fermenters), Umnutzung des Endlagers 2 in Vorgrube 1, Errichtung und Betrieb einer Separierstation mit Hängerstellplatz, Errichtung und Betrieb eines Betriebsmittel-Abfüllplatzes nordöstlich des BHKW-Containers 1, Aufrüstung der bestehenden Gasfackel für Automatikbetrieb, Überführung vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die H & L Bioenergie GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Karl Holböck, Wiesmühle am Türkenbach 64, 84367 Zeilarn, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.765 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen durch Geruch und Ammoniak (insbesondere wegen der offenen Vorgrube 1). Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotop, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vor-gesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO₂ und SO₂ im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Der erforderliche Mindestabstand bezüglich Ammoniak zum nächstgelegenen, nördlich der Biogasanlage befindlichen Biotop wird eingehalten, so dass speziell unter diesem Gesichtspunkt davon ausgegangen werden kann, dass dieses Biotop nicht im Einwirkungsbereich der Biogasanlage liegt: Laut VDI 3894 Blatt 1 kann mit der Ausbildung der natürlichen Schwimmdecke eine Emissionsminderung von bis zu 80 % angesetzt werden (je nach Dicke, Dichte und Bedeckungsgrad). Im vorliegenden Fall kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht aufgrund der massiven Ausgestaltung der Schwimmdecke bei der offenen Vorgrube 1 (die letzte behördliche Regelüberwachung am 26.10.2017 zeigte, dass dieser mit Rindergülle befüllte Behälter mit einer durchgehenden und dicken natürlichen Schwimmschicht ausgestattet war, wie es bei Rindergülle üblich ist) ein Minderungsgrad von 80 % angesetzt werden. Die überschlägige Berechnung nach Anhang 1 der TA Luft mit einem Ammoniakemissionsfaktor für Rindergülle von $6 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d}^{-1})$ laut VDI 3894 Blatt 1 ergibt einen notwendigen Mindestabstand von 45 m hinsichtlich der Irrelevanz der Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Das o. g. Biotop liegt außerhalb dieses Mindestabstandes.

Somit liegen ferner auch keine Anhaltspunkte bzgl. einer Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition vor.

Auch die Geruchsemissionen werden durch die natürliche Schwimmdecke stark reduziert.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Änderungen der jährlichen Gaserzeugungsmenge sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage. Antragsgegenstand ist eine Reduzierung der Einsatzstoffmengen, was aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der nachteiligen Umweltauswirkungen sogar eine Verbesserung der Situation erwarten lässt.

Es ergeben sich bzgl. der BHKW-Anlage daher keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsimmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) sowie die Stickstoffdeposition (in $\text{kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.02.2019
Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek
Abteilungsleiter